

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



24001719

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

20. Dez. 2023

IA/
der Greffier

Kanzlei

Unternehmensnr. **Ø447 348 1063****Gesellschaftsname**(voll ausgeschrieben) : **RAT FÜR ERWACHSENENBILDUNG**(abgekürzt) : **RfE**Rechtsform : **V.o.G.**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 EUPEN, Rathausplatz 5****Gegenstand****der Urkunde :** **Veröffentlichung der neuen Satzungen sowie Auszug aus dem
Ergebnisprotokoll der Generalversammlung vom 12.12.2023**

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der Generalversammlung vom 12.12.2023

(...)

4.

(...)

Die Mitglieder der Generalversammlung beschließen einstimmig, die folgenden Statuten der o.a. Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem, um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen :

(...)

6.

Die Rechtsanwaltskanzlei Edgar Duyster wird einstimmig mit der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt beauftragt.

(...)

SATZUNG DER VoG „Rat für Erwachsenenbildung“

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1**Bezeichnung**

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Rat für Erwachsenenbildung“ abgekürzt „RfE“.

Artikel 2**Sitz**

-Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Wallonischen Region (Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens). Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

-Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3**Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten****Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck:**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Der Zweck der Vereinigung besteht grundsätzlich darin, die Aufgaben gemäß dem Erlass der Regierung vom 17.12.2009 und gemäß der diesbezüglichen (gegebenenfalls) in Zukunft anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Schaffung eines Rates für Erwachsenenbildung zu tätigen:

Aufgabe des Rates ist es, die Interessenvertretung seiner Mitglieder zu gewährleisten und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu fördern, sowie für die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus eigener Initiative oder auf Anfrage Gutachten zur Angelegenheit Erwachsenenbildung zu erstellen.

Zur Umsetzung dieses uneigennütigen Zwecks verfolgt die Vereinigung unter anderem folgende Aktivitäten:

Sie beruft regelmäßig plenare Zusammenkünfte mit allen angeschlossenen Partnern und Vertreter(innen) von Regierung und Ministerium ein.

Sie bietet eine Gelegenheit des Austauschs, der Information und der Vernetzung an, auch im Hinblick auf die Koordination des Gesamtbildungsangebots nicht-formaler Lerngelegenheiten in Ostbelgien.

Sie ist Ansprechpartner für Ihre angeschlossenen Einrichtungen, sowie auch für Regierung, Ministerium und Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und fördert den bestmöglichen Austausch und Informationsfluss zwischen den politischen und gesellschaftlichen Akteuren.

Artikel 4

Dauer

Die Lebensdauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

Der Rat für Erwachsenenbildung besteht aus den Vertretern der gemäß Dekret vom 17. November 2008 (oder Nachfolgedekreten) der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates werden durch den für Erwachsenenbildung zuständige Ministeriumsvorschlag der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung ernannt.

Ihre Mandatszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederernennung ist möglich. Die Mindestanzahl der effektiven Mitglieder darf nicht weniger als vier betragen.

Artikel 6

Mitgliedschaft

Die Bedingungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft im Rat für Erwachsenenbildung unterliegen den in Art. 7 festgehaltenen Förderkriterien des o.a. Dekrets vom 17. November 2008 (oder der entsprechenden Nachfolgedekrete) zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung .

Die Mitglieder verfügen insbesondere über folgende Rechte:

- am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung wahlberechtigt teilzunehmen oder sich durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
- die Auflösung der Vereinigung auszusprechen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- gemäß Regierungsbeschluss aus der Vereinigung auszutreten,

Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich, die vorliegende Satzung, sowie die innere Geschäftsordnung des Rates für Erwachsenenbildung anzunehmen und zu einem konstruktiven Funktionieren der Vereinigung im Hinblick auf deren Zielsetzung beizutragen.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Regierung zu erfolgen.

Auf Antrag der betreffenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung kann die/der für Erwachsenenbildung zuständige Ministerin oder Minister das Mandat eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der jeweiligen Einrichtung aufheben.

Insofern das Mandat eines Mitglieds oder eines Ersatzmitgliedes vor Ablauf der vorgesehenen Mandatszeit beendet wird, ernennt die Ministerin oder der Minister auf Vorschlag der betreffenden Einrichtung der Erwachsenenbildung ein neues Mitglied, welches das Mandat einer Vorgängerin oder eines Vorgängers fortführt. Das Verwaltungsorgan muss hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

- c) durch Ausschluss;

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mandate und Rechte in der Vereinigung. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht.

Alle Besitztümer, die in Verbindung mit der Vereinigung stehen und von dieser zur Ausübung des Mandats zur Verfügung gestellt wurden, müssen der Vereinigung zurückgegeben werden.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Es wird im Prinzip kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Jedes Mitglied kann zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages herangezogen werden, dessen Jahresbeitrag nicht mehr als 50,- € pro Mitglied betragen darf.

Artikel 9

Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister, dessen Basis der aktuelle Erlass der Regierung zur Bestellung der effektiven und stellvertretenden Mitglieder ist.

Das Register kann in elektronischer Form geführt werden und enthält den Namen, Vornamen und den Wohnsitz der effektiven und stellvertretenden Mitglieder.

Das Mitgliederregister vermeldet auch die E-Mail-Adressen der Mitglieder und Ersatzmitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind selber dafür verantwortlich bei Änderung ihrer E-Mail-Adresse dem Verwaltungsorgan dies unmittelbar mitzuteilen. Die E-Mail-Adressen sind für sämtliche Vorladungen der Generalversammlung und auch des Verwaltungsorgans verbindlich.

Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 10

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung;

(2) das Verwaltungsorgan;

Artikel 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und setzt sich ausschließlich aus den gemäß Artikel 5 bezeichneten Mitgliedern zusammen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und gleichermaßen stimmberechtigt. Das Ersatzmitglied ersetzt das effektive Mitglied mit voller Stimmberechtigung bei dessen Abwesenheit.

Die ordentliche Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- ggf. die Bestellung und Abberufung eines Kommissars und ggf. die Festlegung dessen Besoldung;
- die Entlastung der Verwalter und des Kommissars;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
- jegliche sonstige Angelegenheit, für die das Gesetz oder die Satzung eine Regelung verlangt;
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen;

Die außerordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Änderung der Zielsetzung oder des Zwecks;
- die Auflösung der Vereinigung und Bezeichnung eines oder mehrerer Liquidator(s)en;

Artikel 12 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss mindestens eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Generalversammlung des Rates für Erwachsenenbildung muss grundsätzlich vor dem 31. März tagen. Das Verwaltungsorgan legt der ordentlichen Generalversammlung einmal im Jahr die Konten des vergangenen Geschäftsjahres sowie den Tätigkeitsbericht vor, die von der Generalversammlung gutgeheißen werden müssen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen in der Einberufung angegeben werden und erfordern grundsätzlich eine zwei Drittel Mehrheit.

Die Änderung der Zielsetzung oder des Zwecks erfordert eine vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Einladung mit Vorschlag einer Tagesordnung und der Angabe von Zeit und Ort wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder per E-Mail der Vereinigung mit einem Vorlauf von 15 Tagen verschickt.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Stimmenhaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Es gibt kein Vetorecht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder rechtmäßig vertretenen Mitglieder gefasst. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist – vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein effektives Mitglied kann sich nur durch sein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. Bei Abwesenheit des effektiven und stellvertretenden Mitglieds einer Einrichtung, kann dieses einem anderen Mitglied eine Vollmacht erteilen.

Sollte eine Generalversammlung aufgrund mangelnder Präsenz nicht abstimmungsfähig sein, darf frühestens nach 15 Tagen nach der ersten Zusammenkunft eine neue Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Präsidenten unterschrieben und am Sitz der Vereinigung aufbewahrt.

Artikel 13 Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Das Verwaltungsorgan wählt den Präsidenten (m/w/d), den Vize-Präsidenten (m/w/d) und den Finanzverwalter (m/w/d). Die Mandatszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Austritt eines Verwaltungsratsmitglieds wird eine Generalversammlung zur Nachwahl einberufen.

Der oder die Nachfolger(in) führt das Mandat des ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieds zu Ende.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder werden unentgeltlich ausgeübt. Kostenrückerstattungen erfolgen gemäß der internen Geschäftsordnung bzw. einstimmiger Verwaltungsratsbeschlüsse.

Gerichtsverfahren werden sowohl als Kläger wie als Beklagte im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat eingeleitet und/oder geführt.

Artikel 14 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier Verwaltungsratsmitglieder einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal pro Jahr. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Präsident leitet die Verwaltungsratssitzungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 15 Haftung der Verwalter

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht persönlich haftbar für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 16 Protokollierung von Beschlüssen

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder zu unterschreiben.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in einem Ergebnisbericht festgehalten und den Verwaltungsratsmitgliedern zugesandt. Auf Wunsch stehen diese allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 17 Vertretung der Vereinigung

Der Präsident vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten. Er kann jedem Verwaltungsratsmitglied, sowie jedem effektivem und stellvertretendem Mitglied den schriftlichen Auftrag erteilen, die Vereinigung zu vertreten.

Artikel 18 Tägliche Geschäftsführung



Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 19

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Die Bilanz und Ergebnisrechnung, sowie der Haushaltsplan müssen der ordentlichen Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Generalversammlung entscheidet hiernach über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt für die zuständige Ministerin oder Minister jährlich bis zum 31. März einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20

Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

(4) Eine Änderung, die die Zielsetzung und/oder uneigennütigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch zudem nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Artikel 21

Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen.

Artikel 22

Sanktionen

Alle durch die gegenwärtigen Statuten nicht geregelten Punkte und Fragen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Sollte die ein oder andere Klausel der Statuten unklar sein oder aus gesetzlichen Gründen fragwürdig sein, wird diesbezüglich die Gesetzgebung über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht angewandt.